

## Der Ablauf des Beratungsverfahrens beim Neu- oder Umbau von Pflegeeinrichtungen (vollstationär und teilstationär)

1. Erste Kontaktaufnahme mit dem Kreis Soest, 50.04. Pflegeplanung und Alter
2. Übermittlung eines ersten Planungsstandes (Skizzen, Grundrisse; beim Umbau: Bestandspläne, Konzeption zur Umbauplanung und Ermittlung der Restwerte der Bestandseinrichtung) in zweifacher Ausführung oder auch per Mail an den Kreis Soest;  
Weiterleiten einer Ausführung durch den Kreis Soest an die Finanzabteilung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL)
3. Der Kreis Soest koordiniert ein 1. Beratungsgespräch zusammen mit dem Referat 133 des LWL.  
Im Anschluss an die Beratung erhält der Träger einen Beratungsnachweis gem. § 10 Abs. 2 APG DVO.  
Der Träger entscheidet, ob er einen Bescheid mit Bindungswirkung gem. § 10 Abs. 3 APG DVO beantragen möchte.
4. Antrag auf Vorstellung der Planung in der Konferenz Alter und Pflege, die gem. § 8 Abs. 2 Punkt 7 APG neue Investitionsvorhaben zu beraten und den diesbezüglichen Bedarf einzuschätzen hat;  
Erhalt eines Nachweises, dass und mit welchem Ergebnis das Vorhaben in der Konferenz Alter und Pflege vorgestellt wurde (bei Neubaumaßnahmen gesetzl. gefordert)
5. Wenn der Träger sich für einen Bescheid mit Bindungswirkung entschieden hat, folgt Punkt 6 des Beratungsverfahrens, sonst folgt Punkt 8.
6. Zusammenstellen aller prüfungsrelevanten Unterlagen seitens des Trägers und Übermittlung dieser in zweifacher Ausführung und in Papierform an den Kreis Soest zusammen mit dem Antrag auf einen Bescheid mit Bindungswirkung gem. § 10 Abs. 3 APG-DVO  
*Eine Ausfertigung wird an den LWL geschickt und eine Ausfertigung wird dem Bauamt zur Verfügung gestellt mit der Bitte um Stellungnahme zur Barrierefreiheit.*
7. Nach Erteilung der Stellungnahme durch den Landschaftsverband und Vorstellung des Bauvorhabens in der Konferenz Alter und Pflege kann der Bescheid mit Bindungswirkung erteilt werden.
8. Durchführung der Baumaßnahme
9. Anzeige der Fertigstellung der Baumaßnahme beim Kreis Soest (Bauamt und Pflegeplanung und Alter) rechtzeitig vor Inbetriebnahme
10. Prüfung durch den Kreis Soest in Zusammenarbeit mit dem LWL, ob nach den abgestimmten Plänen (Bescheid mit Bindungswirkung) bzw. WTG-konform gebaut wurde.
11. Abnahmevermerk des Bauamtes mit Stellungnahme zur Barrierefreiheit wird dem SG 50.04 zur Verfügung gestellt.
12. Bestätigung nach § 11 Abs. 3 APG
13. Antrag auf Feststellung der anererkennungsfähigen Investitionskosten beim LWL; Feststellungsbescheid über die Gesamtbeträge der anererkennungsfähigen Aufwendungen und die sonstigen finanzierungsrelevanten Rahmendaten der Einrichtung durch den LWL
14. Antrag auf Festsetzung der anererkennungsfähigen Investitionskosten beim LWL; Festsetzungsbescheid, der jeweils für 2 Kalenderjahre gilt und den anzuerkennenden Betrag je Platz festsetzt, durch den LWL